

Erhaltungssatzung „Historische Innenstadt Weida“

nach § 172 BauGB

vom 10. 04. 2007

Aufgrund von § 19 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Thüringer Haushaltsbegleitgesetzes 2006/2007 vom 23. 12. 2006 (GVBl. S. 455) und von § 172 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. 09. 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte vom 21. 12. 2006 (BGBl. I S. 3316) erlässt der Stadtrat der Stadt Weida mit Beschluss vom 22. 02. 2007 folgende Satzung:

§ 1 **Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet „Historische Innenstadt Weida“, welches identisch mit dem Sanierungsgebiet „Weida-Innenstadt“ ist. Der Geltungsbereich ist in dem als Anlage beigefügten Plan gekennzeichnet.

§ 2 **Erhaltungsgründe, Genehmigungstatbestände**

Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Gebietes aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung der Genehmigung.

§ 3 **Zuständigkeit, Verfahren**

Die Genehmigung wird durch die Stadt Weida erteilt. Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, wird die Genehmigung durch die Baugenehmigungsbehörde (Untere Bauaufsichtsbehörde) im Einvernehmen mit der Stadt erteilt. Vor der Entscheidung über den Genehmigungsantrag hat die Stadt mit dem Eigentümer oder sonstigen zur Unterhaltung Verpflichteten die für die Entscheidung erheblichen Tatsachen zu erörtern.

§ 4 **Ausnahmen**

Die den in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke und die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke sind von der Genehmigungspflicht nach § 2 dieser Satzung ausgenommen.

§ 5 **Ordnungswidrigkeiten**

Wer eine bauliche Anlage in dem durch die Satzung bezeichneten Gebiet ohne die nach ihr erforderliche Genehmigung rückbaut oder ändert, handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Lageplan mit
Geltungsbereich

Weida, den 10. 04. 2007

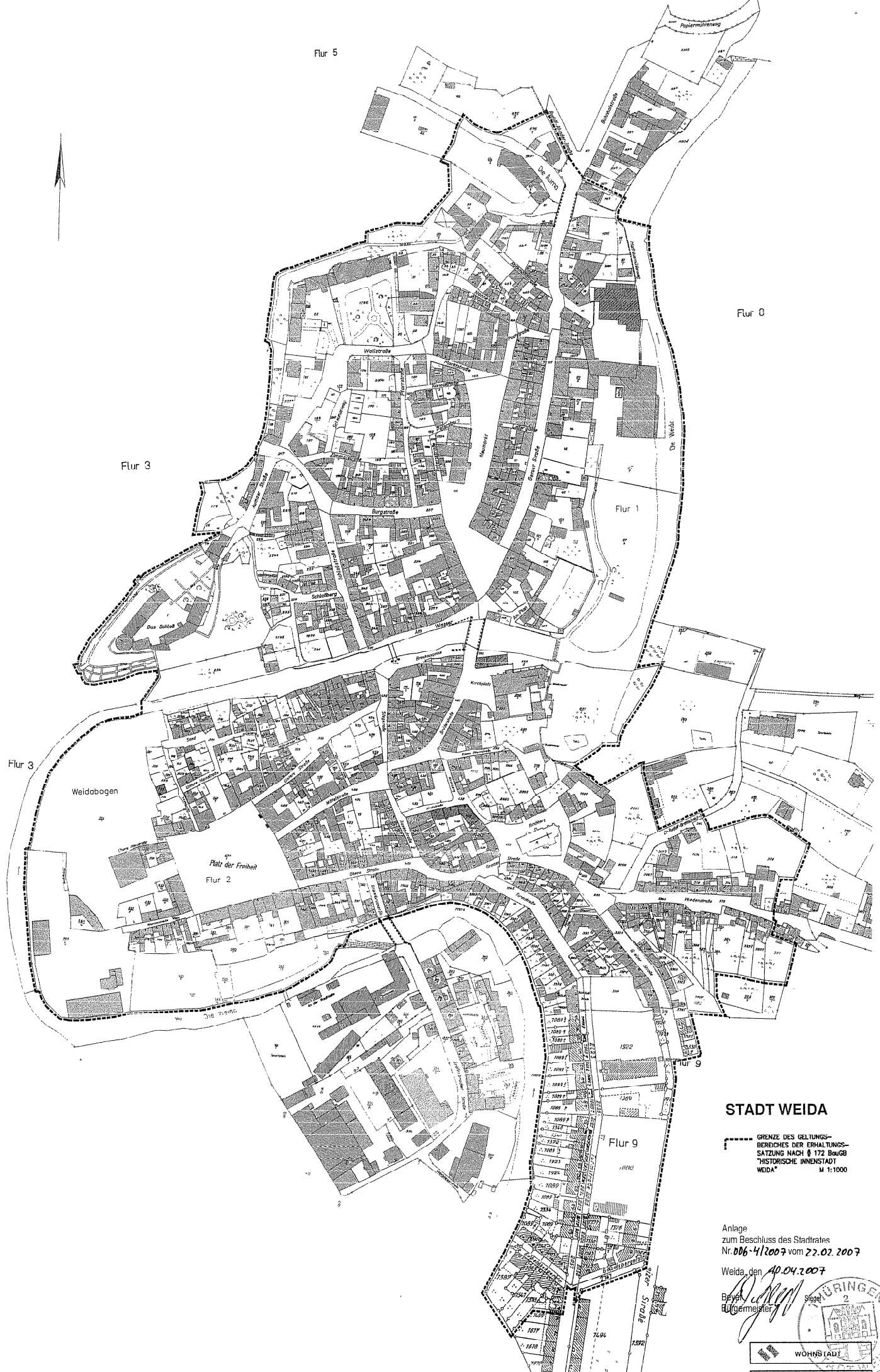

Beyer
Bürgermeister



Bekanntgemacht

am 11. 4. 07
im „Weidaer Amtsblatt“

Nr.: 290
(Beilage des Weidaer Wochenblattes Nr. 187.)



Flur 5

Flur 8

Flur 3

Flur 1

Flur 3

Weidabogen

Platz der Freiheit
Flur 2

Flur 9

STADT WEIDA

--- GRENZE DES GELTUNGS-
BEREICHES DER ERHALTUNGS-
SATZUNG NACH § 172 BauGB
"HISTORISCHE INNENSTADT
WEIDA" M 1:1000

Anlage
zum Beschluss des Stadtrates
Nr. 006-4/2007 vom 22.02.2007

Weida, den 10.04.2007

Bürgermeister

